

Richtlinie zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Vereinsarbeit in der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

Präambel

Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz fördert Initiativen und Aktivitäten im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich sowie Projekte, die dem Gemeinwohl dienen. Dazu erlässt sie eine Förderrichtlinie zur Durchführung eines einheitlichen Förderverfahrens.

1. Rechtsgrundlagen

- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des jeweiligen Jahres
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

1.1 Jugendarbeit

- SGB VIII – achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe §§ 11 – 14, 16, 79

1.2 Freie Wohlfahrtspflege

- SGB VII besonders niederschwelliges Angebot

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Zuwendungsarten

2.1.1 Projektförderung

Die Projektförderung stellt eine zeitlich und sachlich begrenzte Förderung dar. Sie beinhaltet eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben (Sach- und Personalkosten) für einzelne abgegrenzte Vorhaben. Es besteht kein Anspruch auf eine Folgebewilligung. Bewilligungsgrundlage für die Projektförderung ist ein Projektantrag mit Finanzierungsplan und Projektbeschreibung.

2.1.2 Institutionelle Förderung

Im Rahmen der institutionellen Förderung kann der Zuwendungsempfänger eine Zuwendung zur Deckung der Gesamtausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils seiner Ausgaben beantragen. Gefördert wird die Institution als solche. Eine Bewilligung erfolgt hier in der Regel nur für ein Haushaltsjahr. Es besteht kein Anspruch auf eine Folgebewilligung. Bewilligungsgrundlage für die institutionelle Förderung ist ein Förderantrag mit Haushalts- oder Wirtschaftsplan mit allen Ausgaben und Einnahmen sowie einem Organisations- und Stellenplan des Zuwendungsempfängers.

2.2 Finanzierungsarten

Die Förderung erfolgt zu einem Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Einrichtung oder Maßnahme. Dabei kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:

- Anteilfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn im Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. In der Regel ist von einer Festbetragsfinanzierung auszugehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

2.3 Allgemeine Bedingungen für eine Förderung

Bei den Zuwendungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz handelt es sich um öffentliche Gelder. Um einen sinnvollen Mitteleinsatz sowie eine Gleichbehandlung aller Vereine und Institutionen der Stadt sicherzustellen, sind folgende Mindestvoraussetzungen für den Erhalt einer Zuwendung einzuhalten:

- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen der geplanten Maßnahme
- die zu fördernde Maßnahme muss geeignet sein, das Gemeinwohl nachhaltig und breitenwirksam zu verbessern
- Verfolgung gemeinnütziger im öffentlichen Interesse liegender Ziele
- zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung
- Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch den Antragsteller
- Pflicht zur Prüfung anderer Förderungsmöglichkeiten, die der Bund, das Land oder Dritte bieten und die Zuwendungen der Stadt ganz oder teilweise ausschließen

Für weitere Fördermöglichkeiten ist die Stadt Annaberg-Buchholz unterstützend tätig.

Doppelförderungen aus dem städtischen Haushalt sind nach Verhältnismäßigkeit möglich, müssen aber geprüft werden. Die Verfahren in den Ortschaftsräten sind so weiterzuführen wie bisher.

Ein Weiterverkauf von durch Fördermittel angeschafften Anlagegütern ist erst nach Ablauf der Bindefrist entsprechend der Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA) möglich.

Die Zuwendung ist zweckgebunden im vorgegebenen Bewilligungszeitraum zu verwenden. Änderungen gegenüber der Antragstellung sind dem Zuwendungsgeber im Bewilligungszeitraum unverzüglich mitzuteilen.

Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme und demzufolge zur Bildung von Rücklagen dienen. Zu Unrecht empfangene Zuwendungen sind zurückzuzahlen. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckgebunden verwendet oder wird über sie anderweitig verfügt, so ist die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

2.4 Ausschlusskriterien

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen oder Veranstaltungen, die einen rein religiösen und/oder parteipolitischen Charakter haben.

Eine institutionelle Förderung ist für Antragsteller ausgeschlossen, die kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Kriterien entsprechend der EU-Empfehlung 2003/361.

Umsatzsteuer: Ist der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen und gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Förderbereiche

3.1 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, gemeinnützige Vereine, Jugendgruppen, Jugendverbände sowie Kirchgemeinden, sofern diese in der Stadt Annaberg-Buchholz ansässig sind.

Der Zuwendungsempfänger hat die Vorgaben der §§ 8a, 72 und 72a SGB VIII bzw. des § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) entsprechend umzusetzen.

3.1.1 Betreiben von Kinder- und Jugendzentren

Kinder- und Jugendzentren können mit Sach-, Personal- und Betriebskosten gefördert werden. Es muss sich dabei um langfristige und kontinuierliche Jugendarbeit handeln, die für alle Jugendlichen offen ist.

3.1.2 Projektarbeit

Ein Projekt ist ein zeitlich begrenztes, zielorientiertes Vorhaben zu einem konkreten jugendhilferelevanten Thema. Ein Projekt soll über den Projektzeitraum hinaus eine möglichst langfristige Wirkung besitzen. In der Regel zeichnet sich ein Projekt durch die Einmaligkeit des Vorhabens aus.

3.1.3 Veranstaltungen

Veranstaltungen sind eine spezielle Form von Jugendfreizeitmaßnahmen, z. B. Kinderfeste, Theateraufführungen, Konzerte etc.

3.1.4 Material und Ausstattung

Gefördert werden können solche Anschaffungen, die der unmittelbaren Durchführung von Jugendarbeit und Ausgestaltung von Jugendräumen dienen, wie z. B. Möbel, Geschirr, Bastelmaterial etc.

3.1.5 Sonstige Maßnahmen

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, die nicht durch diese Förderrichtlinie erfasst werden, kann ebenfalls ein Förderantrag gestellt werden. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den Ausschuss für Schule, Soziales, Kultur und Sport (SSKS).

3.2 Förderung der Freien Wohlfahrtspflege und sozialer Selbsthilfegruppen in der Stadt

Zuwendungsempfänger sind ehrenamtlich arbeitende Selbsthilfegruppen, gemeinnützige Vereine, Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften sowie Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und sonstige gemeinnützige Personen des Privatrechts, sofern diese in der Stadt Annaberg-Buchholz tätig sind.

Förderziel ist die Schaffung und Unterstützung von Angeboten sozialer Dienstleistungen im Rahmen des SGB XII, insbesondere auf dem Gebiet der niederschweligen Beratung und Betreuung.

Förderfähig im Sinne der institutionellen Förderung sind

- Sach-, Personal- und Betriebskosten sowie
- Material und Ausstattung für die Beratung und Betreuung.

Förderfähig im Sinne der Projektförderung sind

- Beratungs-, Begegnungs- und Betreuungsangebote im niederschweligen Bereich.

3.3 Sportförderung

Ein bewusster Beitrag der Stadt Annaberg-Buchholz zur Sportförderung ist die kostenlose Nutzung der Sporteinrichtungen.

Zuwendungsempfänger sind in der Stadt ansässige gemeinnützige Sportvereine und Sportvereine, die im städtischen Eigentum befindliche Sportanlagen betreiben sowie der Stadtsportbund.

Förderziel ist die finanzielle Unterstützung der Sportlandschaft der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz.

3.3.1 Stadtsportbund

Sportvereine, die Mitglied im Stadtsportbund sind, erhalten Zuwendungen nach den Regularien des Stadtsportbundes, die mit der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz abgestimmt werden müssen.

3.3.2 Institutionelle Förderung

Vereine erhalten Zuschüsse zum Betreiben von Sportanlagen, die im Eigentum der Stadt sind:

VfB – Sportplatz Kurt Löser
ESV Buchholz – Sportplatz Neuamerika

3.3.3 Kegelvereine

Die Stadt betreibt keine eigene Kegelanlage, sodass die Kegelvereine einen finanziellen Zuschuss zur Bahnnutzung von privaten Betreibern erhalten.

3.3.4 Sonstige Maßnahmen

Für Maßnahmen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im Vereinssport, die nicht unter diese Förderrichtlinie fallen, erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch den SSKS.

3.4 Kulturförderung

Zuwendungsempfänger sind ansässige eingetragene Kulturvereine und -verbände, kirchliche Organisationsformen, natürliche Personen und freie Kulturgruppen, sofern sie kulturelle Aufgaben in der Stadt erfüllen.

Förderziel ist die Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt.

Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Stadt vom Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen eine Förderung erhalten, werden in Höhe des Sitzgemeindeanteils entsprechend der gesetzlich geltenden Grundlage gefördert, wenn es die städtische Haushaltssituation zulässt. Diese Anträge sind bis zum 31.07. für das Folgejahr bei der Stadt Annaberg-Buchholz einzureichen.

Förderfähig im Sinne der Projektförderung sind Projekte, deren Inhalte von kulturell-künstlerischen Aspekten bestimmt sind, wie

- Bewahrung, Erforschung, Pflege und Weiterentwicklung von Heimat- und Brauchtumpflege,
- Projekte der darstellenden Kunst, der Musikpflege, der Literaturförderung und der bildenden Kunst sowie
- Projekte zur Förderung der Nachwuchsarbeit auf dem Gebiet der Kunst, Kultur und Traditionspflege

3.5 Förderung von Projekten mit Modellcharakter

Projekte mit Modellcharakter sind Projekte, die keinem der vorgenannten Förderbereiche direkt zuordenbar sind und dennoch von ihrer Zielsetzung, inhaltlichen Ausgestaltung und Wirkung einen erheblichen Beitrag zur nachhaltigen und breitenwirksamen Verbesserung des Gemeinwohls leisten. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den SSKS.

4 Verfahren

Förderanträge bis zu einer Höhe von 1.000,00 € entscheidet nach Vorprüfung durch die Fachbereiche Soziales, Bildung und Sport sowie Kultur, Marketing und Tourismus der Oberbürgermeister. Über die Entscheidung wird der SSKS informiert.

Anträge über 1.000,00 € werden vom SSKS geprüft und zur Entscheidung dem Verwaltungsausschuss (VA) vorgelegt.

4.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Voraussetzung für eine Bewilligung ist ein schriftlicher Antrag. Das Antragsformular sowie alle im Zusammenhang mit dieser Förderung stehenden Formulare sind elektronisch auf der Homepage (URL) der Stadt verfügbar und auch im Bürgerzentrum in Papierform erhältlich.

Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig (siehe 2.1) sind und die Förderrichtlinien erfüllen.

Anträge sind zu richten an:

Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz
Büro des Oberbürgermeisters
Markt 1
09456 Annaberg-Buchholz

Anträge auf institutionelle Förderung sind bis zum 31.07. für das Folgejahr einzureichen. Bei der Projektförderung ist eine Antragstellung laufend, spätestens jedoch bis zum 30.05. des laufenden Jahres möglich. Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme zu stellen.

Die berechtigten Zuwendungsempfänger und die Förderschwerpunkte richten sich nach Punkt 3 (Förderbereiche) dieser Richtlinie.

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Fachbereich Soziales, Bildung und Sport der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz anzuzeigen, wenn sich

- der Ausgaben- und Finanzierungsplan ändert,
- zur Maßnahme und somit für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

Die Bewertung der eingereichten Anträge erfolgt auf der Grundlage folgender Kriterien:

- Anerkennung Träger der freien Jugendhilfe
- Eingetragener Verein, Beratungsstelle, Selbsthilfegruppe
- Freizeitangebote für Jugendliche
- Angebote zur sozialen Hilfestellung
- Kulturelle Angebote
- Fördermöglichkeit beim Landkreis ausgeschöpft und andere Fördermöglichkeiten
- Nachweis Eigenleistung
- Einordnung nach förderfähigem Inhalt nach dieser Richtlinie
- Vorlage des Finanzierungsplanes
- Einreichung von Projektzielen und -beschreibung

4.4 Auszahlung

Die Auszahlung kann erst nach Bestandskraft des städtischen Haushalts erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Eintritt der Wirksamkeit des Bescheides. Die Auszahlung erfolgt unbar auf das vom Zuwendungsempfänger im Antrag angegebene Konto.

4.5 Verwendungsnachweis

Der formgerechte einfache Verwendungsnachweis (ohne Einreichung von Originalbelegen) ist unter der Verwendung der Formulare der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz bis zum 30.06. des Folgejahres beim Büro des Oberbürgermeisters vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem zahlenmäßigen Nachweis und
- einem einfachen Sachbericht.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Zuwendung örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger

- die Unterlagen bereitzuhalten,
- Auskunft zu erteilen sowie
- den Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Originalunterlagen mindestens fünf Jahre revisionssicher aufzubewahren.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Fachbereiche Soziales, Bildung und Sport sowie Kultur, Marketing und Tourismus in Verbindung mit dem Büro des Oberbürgermeisters.

4.6 Formulare

Die Formulare für die Antragstellung, Beleglisten und der Verwendungsnachweis sind Bestandteil der Richtlinie. Sie sind für das Antrags- und Bewilligungsverfahren bindend.

5 Allgemeines

Bei Veröffentlichungen (Plakaten, Einladungen, Pressemitteilungen, Dokumentationen) ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Annaberg-Buchholz hinzuweisen.

6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 24. Februar 2017 in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 24. Februar 2017

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister